



Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge

Für bestimmte Ortsbereiche auf der Insel gilt saisonal ein gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 StVO angeordnetes allgemeines Verkehrsverbot, welches an den Einfahrtbereichen durch Zeichen 260 bzw. 250 StVO gekennzeichnet wird.

Für die Zeiten außerhalb des Verkehrsverbotes gilt für diese Ortsbereiche ein Verbot für Krafträder (Zeichen 255 StVO).

Gem. § 12 eKFV (https://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/_12.html) dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur einfahren, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt wurde. Auf Norderney ist dieses Zusatzzeichen nicht angebracht und somit gilt für Elektrokleinstfahrzeuge (wie E-Scooter, Krankenfahrstühle mit Versicherungskennzeichen) im Geltungsbereich des Saisonverkehrsverbotes ein **ganzjähriges Verbot**.